

„Andere Staaten haben das Recht, im Namen des Völkerrechts einzugreifen, wenn die Menschenrechte zum Nachteil einer einzelnen Rasse verletzt werden.“ Die Existenz dieser Norm hielt einer der großen Völkerrechtler des letzten Jahrhunderts, Bluntschli, bereits für erwiesen. Und in Gerichtsurteilen aus neuester Zeit ist auf diese Ansicht Bluntschlis Bezug genommen worden (Urteil vom 3. und 4. Dezember 1947 des amerikanischen Militärgerichtshofes im sogenannten Juristenprozeß). Der Staat ist heute nicht mehr frei, mit seinen Bürgern oder Untertanen nach seinem Gutdünken umzuspringen. Das Verhältnis zwischen Machtträgern und Machtunterworfenen im Staate wird immer mehr Gegenstand völkerrechtlicher Einwirkung. So hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Resolution vom 11. Dezember 1946 einstimmig die Rechtsprinzipien bestätigt, die im Statut des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg niedergelegt waren und vom Gericht angewendet worden sind. Unter diesen Rechtsprinzipien befindet sich jene Norm, derzufolge auch die vom Staate gegenüber seinen eigenen Angehörigen begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit völkerrechtswidrig und strafbar sind.

In einer Deklaration vom 1. Januar 1942 haben die alliierten Mächte ihren Entschluß bekanntgegeben, nach dem Siege einen allgemeinen Schutz der Menschenrechte einzuführen. Demgemäß enthält die Satzung der Vereinten Nationen eine grundsätzliche völkerrechtliche Anerkennung der Menschenrechte. In der Präambel bekennt sich die Satzung zum „Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Personen, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau“. Nach Artikel 55 ihrer Satzung sollen die Vereinten Nationen „die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ fördern. Durch Artikel 56 verpflichten sich auch alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, „gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit der Organisation“ auf die Verwirklichung dieser Ziele hinzuwirken. „Die Satzung der Vereinten Nationen hat somit den Grundsatz, daß der Staat seine eigenen Angehörigen nach seinem Ermessen behandeln kann, durchbrochen und durch den neuen Grundsatz ersetzt, daß der Schutz der Menschenrechte aus dem Bereiche der inneren Angelegenheiten herausgehoben und zu einer grundsätzlich völkerrechtlichen Angelegenheit erklärt wird“ (Verdross, Völkerrecht, S. 447).